



Die Hoffmannsche Formel

Dann ist

$$\begin{aligned}
K_0 &= K_n / (1 + 7 * 4 / 100) = 1280 / (1 + 28 / 100) \\
&= 1280 / 1,28 \\
&= 1000
\end{aligned}$$

Fertig! Nämlich (BGH-Fall):

$$\begin{aligned}
K_0 &= 680.000 \text{ geteilt durch } (1 + 7 * 4 / 100) \\
&= 680.000 / (1 + 28 / 100) \\
&= 680000 / 1,28 \\
&= 531.250 \text{ (DM) = Anfangskapital}
\end{aligned}$$

Die Rechnung mit Zinseszinsen

Sollten Sie im wirklichen Leben mit Zinseszinsen rechnen dürfen, dann machen Sie das so (Caprano, a. a. O., S. 18 ff.):

$$\begin{aligned}
K_0 &= K_n / (1 + i)^n \\
&= K_n / (1 + 4 / 100)^7 \\
&= K_n / 1,04^7 \\
&= K_n / 1,315931779 \\
&= 680000 / 1,315931779 \quad K_0 = 516.744,113
\end{aligned}$$

~~jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip~~

„Micro Channel“ – schutzfähig?

BGH, Urteil vom 13. Mai 1993 (I ZB 8/91)

Leitsatz

„Micro Channel“

Die Unterscheidungskraft einer zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldeten Marke muß noch im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anmeldung gegeben sein; eben dieser Zeitpunkt ist für das Vorliegen von Eintragungshindernissen (hier: Freihaltebedürfnis) maßgeblich.

Aus dem Sachverhalt

Wortzeichen „Micro Channel“
beim Patentamt zur Eintragung
in die Zeichenrolle angemeldet

Die Anmelderin hat am 2. Juli 1987 beim Deutschen Patentamt das Wortzeichen „Micro Channel“ für die Waren „Datenverarbeitungs- und Datenübertragungsgeräte und daraus zusammengestellte Anlagen, Datenein- und ausgabegeräte und daraus zusammengestellte Anlagen, Bauteile und Zubehör für die genannten Waren; Datenverarbeitungsprogramme und Programmhandbücher“ zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet.

Die Prüfungsstelle für Klasse 9 Wz des Deutschen Patentamts hat die Anmeldung zurückgewiesen [...]

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben.

Das Bundespatentgericht hat das angemeldete Zeichen für Freihaltebedürftig gehalten [...]

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

Das Bundespatentgericht ist ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, daß die von ihm für den Anmeldezeitpunkt angenommene Unterscheidungskraft des angemeldeten Zeichens und das Fehlen eines Freihaltebedürfnisses hieran in eben diesem Zeitpunkt noch nicht ohne weiteres zu der begehrten Eintragung führen können. [...]

Nicht beigetreten werden kann dem Bundespatentgericht, wie die Rechtsbeschwerde zu Recht geltend macht, in der Annahme, im Zeitpunkt seiner Entscheidung habe an dem angemeldeten Zeichen, das eine beschreibende Sachangabe darstelle, ein Freihaltebedürfnis bestanden. Diese Beurteilung wird von den vom Bundespatentgericht festgestellten Tatsachen nicht getragen. [...]

Auf die Rechtsbeschwerde war danach der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen (§ 13 Abs. 5 WZG, § 108 Abs. 1 PatG).